

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 37

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Den Schluß bildet die 1. 1. Marine.

Die Tabelle gibt über viele wissenswerthe Einzelheiten Aufschluß. — Die, so viel uns bekannt, neue Art, die Gliederung des Heeres darzustellen, dürfte, da sie den großen Vortheil der Uebersichtlichkeit und Klarheit bietet, in der Folge weitere Verbreitung finden.

Eidgenossenschaft.

— (Bundesbeschuß betreffend Bewilligung der für die Beschaffung von Kriegsmaterial für das Jahr 1884 erforderlichen Kredite.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 29. Mai 1883, beschließt:

Für die Beschaffung von Kriegsmaterial werden folgende Kredite bewilligt, welche einen Bestandtheil des allgemeinen Budget für 1884 bilden und in dem bezüglichen, im Dezember laufenden Jahres vorzulegenden Voranschlag einzuschalten sind.

J. II. D. a. Bekleidung	Fr.	10,000
J. II. D. b. Bewaffung und Ausrüstung	"	905,005
J. II. F. Equipementsentschädigung	"	187,820
J. II. H. Kriegsmaterial, Neuanschaffungen	"	694,590

Total Fr. 1,797,415

— (Bundesbeschuß betreffend die Frage der Anschaffung von Positionsartillerie.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 21. November 1882, betreffend Neubewaffung der schweizerischen Positionsartillerie (Verordnungsblatt 1882, pag. 77), erwägend:

1) daß die Frage der Positionsartillerie mit derjenigen der Landesbefestigung theilweise im Zusammenhange steht, und daher die gemeinsame Behandlung beider Fragen geboten erscheint;

2) daß überdies auch die finanzielle Seite dieser beiden Fragen von so großer Wichtigkeit ist, daß man die Tragweite derselben ebenfalls kennen muß;

3) daß laut Mittheilung des eidgenössischen Militärdepartements in Geschäftsberichte pro 1882 (Seite 320/321) auch die Verträge über die Frage der Landesbefestigung dieses Jahr gemacht werden kann, und die Verschlebung der Behandlung der vorliegenden Frage keinerlei Nachtheile nach sich ziehen wird;

4) daß zu Instruktionszwecken die Anschaffung einiger Geschütze, welche auch im Ernstfalle gute Verwendung finden würden, nothwendig erscheint, beschließt:

1) Die Anschaffung von sechs 12cm.-Geschützen und vier 12cm.-Mörsern, mit der nöthigen Lafetterung, Ausrüstung und Munition, wird bewilligt und hiefür ein Kredit von 200,000 Franken eröffnet.

2) Die Verathung über die Frage der Neubewaffung der Positionsartillerie im Allgemeinen wird im Sinne der Motive verhandelt.

— (Regulativ über die Benutzung der vom Tramway befahrenen Straßen durch Truppen des Waffenplatzes Zürich.) Das schweizerische Militärdepartement

1) in der Absicht, den Verkehr der Truppen auf dem Straßenbahn-Netz in Zürich zu ordnen,

2) im Einverständniß mit der Regierung des Kantons Zürich,

3) nach vorausgegangener Verständigung mit dem schweizerischen Eisenbahndepartement und der Straßenbahngesellschaft in Zürich, v e r f ü g t :

1) Das auf dem Waffenplatze Zürich im Instruktionsdienste befindliche Militär ist angewiesen, das städtische Straßenbahn-Netz nicht mehr als nothwendig zu betreten.

2) Taktische Einheiten (Bataillon, Schwadron, Batterie), die sich in Marschordnung über die Gasse bewegen müssen und deren Spitze sie bereits überschritten hat, dürfen durch die Straßenbahnwagen nicht durchbrochen werden. Letztere haben anzuhalten bis die Truppe abgelassen ist.

3) Nimmt der Truppenführer wahr, daß ein Tramwaywagen unmittelbar vor oder gleichzeitig mit der Spitze der Truppe die

zu passirenden Gasse erreichen wird, so hat er den Schritt vorzulegen und den Wagen vorauspassiren zu lassen.

4) Beschwerden über Verletzung der Bestimmungen dieses Regulativs durch Militärpersonen gehen an die nächstübergeordnete Militärbehörde oder Kommandostelle, welche gemäß Art. 166 und folgende des Bundesgesetzes über Strafrechtspflege für eidgenössische Truppen verfahren wird.

Beschwerden gegenüber Angestellten der Straßenbahngesellschaft sind dem Statthalteramt Zürich einzureichen.

5) Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft und ist den Truppen des Waffenplatzes Zürich jeweilen rechtzeitig zur Kenntniß zu bringen.

Bern, den 16. August 1883.

Schweiz, Militärdepartement.

Hertenstein.

— († Oberst Richard LaNicca) ist am 27. August im Alter von 89 Jahren in Chur gestorben; derselbe wurde in Lenna 1794 geboren. Während seiner Studienjahre schloß er sich einer Freischaar an, welche 1815 den Versuch machte, Chiavenna wieder zu erobern. Später trat er als Offizier in das Regiment Christ in sardinischen Diensten, doch schon 1820 wurde das Regiment abgetankt. LaNicca widmete sich neuerdings mathematischen Studien und wurde später einer der bedeutendsten Ingenieure unseres Landes. In den eidgenössischen Stab getreten, avancirte LaNicca bis zum Obersten; vorgerücktes Alter veranlaßte ihn endlich seine Entlassung zu nehmen.

U n s l a n d.

England. (General Sir Clinton Summons über die Armee.) Die zahllosen Aenderungen, welche unter dem Titel „Reform“ in der Organisation der britischen Armee Platz gegriffen haben, haben viele hervorragende Offiziere herausgefordert, ihre Meinung über diese Reformen auszusprechen. Unter anderen that dies auch in jüngster Zeit der General Sir Clinton Summons in einem Artikel des „Nineteenth Century“. Der Verfasser beginnt mit einer Prüfung der Grundsätze, nach welchen die Armeen der großen Kontinental-Mächte ergänzt werden, zeigt die schlimmen Wirkungen, welche die Konstriktion im Vergleich mit dem in England in Kraft bestehenden Systeme des freiwilligen Eintrittes auf die Bevölkerung ausübt, und zieht daraus den Schluß, daß eine zwangsweise Herbeiziehung zum Dienste mit den Anforderungen sowohl für Indien als auch für die Kolonien unvereinbar wäre. Dies scheint selbst von Frankreich insoweit anerkannt zu werden, als dieses gerade jetzt die Formirung einer kleinen Kolonial-Armee, fußend auf dem Prinzipie des freiwilligen Eintrittes, beabsichtigt. — Bezüglich der Vertheiligung Großbritanniens und seiner überseeischen Besitzungen meint Summons, daß das erste und wichtigste Mittel hiezu zweifellos die Marine sei, die aber, um wirksam sein zu können, ihre Operationen auf Kohlen- und sonstige Vorraths-Stationen (reftitting stations) in allen Theilen der Welt basiren muß; diese Stationen müssen nun durch Vertheiligungs-Maßregeln gesichert und durch entsprechende Garnisonen beschützt werden, da sonst ohne diese die Flotte eines Tages sich der Möglichkeit der Ortsveränderung beraubt sehen würde und daher machtlos wäre. Daraus folgt der Schluß, daß die Armee nothwendig ist sowohl zur Vertheiligung der heimathlichen Küste und der auswärtigen Kohlen- und Vorraths-Stationen, als auch zum Schutze britischer Interessen in Indien, Südafrika u. s. w. Um all' dem entsprechen zu können, ist nach Ansicht des Generals das Heer ungemein klein und ganz unzulänglich sowohl für die Vertheiligung der zahlreichen Besitzungen als auch selbst der wenigen wichtigen Stellen, welche man als Kohlen- und Vorraths-Stationen für die Flotte behaupten muß. Die Frage über die Stärke der Armee ist keine Parteilfrage, sondern eine Allen — hoch und nieder, arm und reich, radikal oder Tory — gemeinsame Interessenfrage, bezüglich welcher das Land darauf bestehen sollte, daß sie in einer Weise gelöst werde, welche keinen Zweifel zuläßt, daß die militärische Organisation dann auch das werth ist, was für sie ausgegeben wird. Der General führt weiter aus, daß zur Führung der letzten kleinen